

Bereitstellungstag: 27.11.2025

Große Kreisstadt Bad Mergentheim

Main-Tauber-Kreis

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Bestattungsgebührenordnung -

vom 20.11.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 20. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber und die übrigen Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Genehmigung zur Ausgrabung, Umbettung oder nachträglichen Tieferlegung einer Leiche | 335,00 € |
| 2. für die Genehmigung zur Ausgrabung einer Urne | 268,00 € |
| 3. für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals
(Ein einfaches Holzkreuz fällt nicht unter den vorstehenden Begriff Grabmal im Sinne dieser Gebührenordnung.) | 33,00 € |
| 4. für die Überprüfung und Abnahme von Grabmalen unter 18 cm zuzüglich Kostenersatz für die statische Überprüfung durch ein externes Ingenieurbüro | 134,00 € |
| 5. Zulassung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof | 67,00 € |

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührenordnung) der Stadt Bad Mergentheim in seiner aktuellen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5
Bestattungsgebühren

1. Bestattung

1.1 von Personen im Alter von unter 10 Jahren (Kindergrab)/ Totgeborene und Fehlgeburten	277,00 €
1.2 von Personen im Alter von 10 Jahren und mehr (Normalgrab)	763,00 €
1.3 von Personen mit Tieferlegung (Tiefgrab)	913,00 €

2. Beisetzung

2.1 Beisetzung von Urnen	324,00 €
--------------------------	----------

3. Verbringen der Leiche, pro Träger	75,00 €
--------------------------------------	---------

4. Aufsicht bei der Trauerfeier ohne Bestattung	87,00 €
---	---------

5. Werden einzelne Leistungen nach 1. - 4. samstags erbracht,
so wird hierfür ein Zuschlag von 40% erhoben.

§ 6
Grabnutzungsgebühren

1. Erdreihengräber (25 Jahre)

1.1 für Personen im Alter unter 10 Jahren	529,00 €
1.2 für Personen im Alter von 10 Jahren und mehr	1.450,00 €
1.3 Rasenreihengrab	2.140,00 €

2. Urnenreihengräber (25 Jahre)

2.1 Urnenreihengrab	1.050,00 €
2.2 Urnenreihengrab im Urnenhain	980,00 €
2.3 Urnenbaum/-wiesenreihengrab	1.030,00 €

3. Erdfamiliengräber (30 Jahre)

3.1 Familiengrab, je Einzelgrabfläche (1 Stelle)	2.090,00 €
3.2 Familiengrab, je Einzelgrabfläche als Tiefgrab (2 Stellen)	3.130,00 €
3.3 Rasenfamiliengrab, je Einzelgrabfläche (1 Stelle)	3.750,00 €
3.4 Rasenfamiliengrab, je Einzelgrabfläche als Tiefgrab (2 Stellen)	5.090,00 €
3.5 Hinzubestattung weitere Stelle über die nach Ziffer 3.1 -3.4 enthaltenen Stellen hinaus	870,00 €

4. Urnenfamiliengräber (30 Jahre)

4.1 Urnenfamiliengrab bis zu 4 Urnen	4.650,00 €
4.2 Urnenfamiliengrab bis zu 2 Urnen	2.560,00 €
4.3 Urnenbaum/-wiesenfamiliengrab bis zu 4 Urnen	4.580,00 €
4.4 Urnenbaum/-wiesenfamiliengrab bis zu 2 Urnen	2.480,00 €

5. Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes an Familiengräbern

wie Ziffer 3. und 4. anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer (taggenaue Abrechnung). Bei mehrstelligen Gräbern sind sämtliche Grabstellen zu verlängern.

§ 7
Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenhalle

1.1 Benutzung der Leichenkammer zur Aufbewahrung	152,00 €
1.2 Benutzung der Aussegnungshalle, je Trauerfeier (inklusive Ausrüstungsgegenstände)	290,00 €
1.3 Benutzung der Ausrüstungsgegenstände der Aussegnungshalle, je Trauerfeier	144,00 €

§ 8
Sonstige Leistungen

1. Abräumen eines Grabes	466,00 €
2. Grabpflegevertrag bis zum Ablauf der Ruhezeit bei vorzeitiger Rückgabe des Grabnutzungsrechtes, pro Jahr und pro Grabstelle	44,00 €
3. Ausgrabung und Umbettung	
3.1 Ausgrabung eines Sarges	531,00 €
3.2 Wiederbeisetzung eines Sarges	704,00 €
3.3 Ausgrabung einer Urne	114,00 €
3.4 Wiederbeisetzung einer Urne	159,00 €

§ 9
Übergangsbestimmungen

Die Gebührensätze dieser Satzung finden auch auf Nutzungsrechte Anwendung, die unter einem früheren Rechtszustand begründet worden sind, soweit Gebühren aus solchen Rechten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung fällig werden.

§ 10

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen nach dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 24. November 2022 außer Kraft.

Bad Mergentheim, 20.11.2025

gez.

Udo Glatthaar

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Mergentheim geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.